

Motion Rechtspflegekommission:**«Mehr Effizienz durch einzelrichterliche Kompetenzen sowie Kurzbegründungen im Verwaltungsverfahren»**

Die Rechtspflegekommission legte in der Prüfungstätigkeit 2024/2025 einen Schwerpunkt auf die Effizienz der Justiz und Justizverwaltung. Im Rahmen der turnusgemässen Visitation des Verwaltungsgerichtes tauschte sich die zuständige Subkommission mit der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes über bereits ausgeschöpftes Effizienzpotenzial, Herausforderungen und Verbesserungsmöglichkeiten für ein effizientes Arbeiten der Justiz aus sowie über die Grenzen bei der Umsetzung von Effizienzoptimierungen. Die Subkommission stellte dabei fest, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Hürde darstellen und unterbreitete dem Plenum der Rechtspflegekommission den Vorschlag, gesetzgeberisch aktiv zu werden. Die Rechtspflegekommission begrüsst diesen Vorschlag und sieht Handlungsbedarf bei den eingeschränkten einzelrichterlichen Kompetenzen in offensichtlich begründeten oder unbegründeten Fällen sowie der fehlenden Möglichkeit von Kurzbegründungen im Verwaltungsverfahren.

Die Erweiterung der einzelrichterlichen Kompetenzen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgericht und Verwaltungsrekurskommission) soll die Behandlung von klaren Fällen einem schlanken Ablauf zuführen, ohne dass ein einberufenes Richterergremium dafür nötig ist. Zudem ist mit dem Zustimmungserfordernis einer Zweitrichterin oder eines Zweitrichters sichergestellt, dass solche Entscheide erweitert legitimiert sind. Beispielsweise das Asylgesetz des Bundes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) kennt einzelrichterliche Zuständigkeiten für offensichtlich begründete und unbegründete Beschwerden mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG).

Bezüglich Kurzbegründungen besteht heute auch im Zivilprozess für die Gerichte die Möglichkeit, nach Art. 239 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) von sich aus, d.h. ohne Parteiantrag, und aus prozessökonomischen Überlegungen, eine kurze Entscheidungsbegründung zu formulieren. In anderen Kantonen wie beispielsweise im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zug wird von dieser Möglichkeit auch im Verwaltungsverfahren Gebrauch gemacht, Urteilsdispositive zusammen mit einer Kurzbegründung zu eröffnen. Den Parteien steht es unter Wahrung der festgelegten Frist weiterhin offen, schriftlich den vollständig begründeten Entscheid zu verlangen.¹ Durch Kurzbegründungen können die Aufwände für das Verfassen ausführlicher Urteilsbegründungen sowie die Verfahrenskosten reduziert² und die Akzeptanz der Urteile gesteigert werden, insbesondere im Zusammenhang mit mündlichen Urteilseröffnungen. Die Rechtspflegekommission erhofft sich durch diese Prozessoptimierungen Effizienzgewinne im Justizverfahren.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) vorzulegen, um:

1. einzelrichterliche Entscheidkompetenzen in offensichtlich begründeten oder unbegründeten Fällen zu ermöglichen und diese an ein Zustimmungserfordernis eines weiteren hauptamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichtes zu knüpfen;
2. die Möglichkeit von schriftlichen Kurzbegründungen von Urteilsdispositiven im Verwaltungsverfahren vorzusehen.»

5. November 2025

Rechtspflegekommission

¹ § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 162.1; Verwaltungsrechtspflegegesetz; abgekürzt VRG).

² Vgl. auch Art. 195 des Steuergesetzes (sGS 811.1).